Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5398**

14. Wahlperiode 23. 02. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dietrich Austermann, Bartholomäus Kalb, Steffen Kampeter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/5170 –

Nutzung der Flugbereitschaft der Bundeswehr bzw. von Fluggerät des Bundesgrenzschutzes durch Regierungsmitglieder

Das Transparenzgebot untersagt jedwede verdeckte Parteienfinanzierung – insbesondere durch staatliche Mittel. In der Diskussion um die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Flugbereitschaft durch einen Bundesminister hat dieser zur Begründung und Rechtfertigung seines Verhaltens auf seine große Arbeitsbelastung und auf die sich daraus ergebende Notwendigkeit verwiesen, seine Zeitplanung zur Sicherung größtmöglicher öffentlicher Präsenz durch größtmögliche Flexibilität zu optimieren; hierzu sei die Inanspruchnahme der Flugbereitschaft unverzichtbar. Dabei hat er auch von der Notwendigkeit gesprochen, Termine unterschiedlicher rechtlicher und politischer Qualität zu „blocken". Diese Ausführungen lassen nicht erkennen, wo die Grenzen einer als amtlich zu qualifizierenden Nutzung der Flugbereitschaft bzw. von Fluggerät des Bundesgrenzschutzes (BGS) liegen bzw. liegen sollen.

Vorbemerkung

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 1. April 1998 die vom Bundesministerium der Verteidigung vorgelegte Neufassung der *Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs* beschlossen.

Die Flugrichtlinien waren auf der Grundlage eines vom Chef des Bundeskanzleramtes vorgelegten Berichts zur Überarbeitung der Richtlinien für den Einsatz der Flugbereitschaft BMVg neu gefasst worden.

Dazu kommen die *Richtlinien für den Einsatz von Hubschraubern des Bundesgrenzschutzes zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes und der Länder sowie von Bundesrichtern am Bundesverfassungsgericht* zum Tragen.

Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass auch in Zukunft schnelle und flexible Beförderungsmöglichkeiten möglich sein müssen, so dass jederzeit eine effek-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 15. Februar 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tive und verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung durch die führenden Repräsentanten des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes gewährleistet werden kann.

Nach diesen Richtlinien dürfen die anforderungsberechtigten Personen Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg nur dann für Reisen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit anfordern, wenn der Zweck der Reise bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht erreicht werden kann. Entsprechendes gilt für die Nutzung der Hubschrauber des BGS. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die durch den Flug verursachten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Dringlichkeit des Amtsgeschäftes stehen müssen.

Die Flugbereitschaft BMVg hat ausschließlich die Überprüfung hinsichtlich der Frage der Anforderungsberechtigung und der Verfügbarkeit von Personal und Luftfahrzeugen durchzuführen.

Die Anforderungsberechtigten selbst tragen die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Richtlinien.

1. Wie oft und in Ausübung welcher konkreten amtlichen Tätigkeit haben Mitglieder dieser Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt Fluggerät des BGS bzw. der Flugbereitschaft der Bundeswehr in Anspruch genommen?

Die Mitglieder der Bundesregierung haben Luftfahrzeuge der Bundeswehr und Hubschrauber des Bundesgrenzschutzes in ihrer jeweiligen amtlichen Tätigkeit angefordert.

Dabei wurden die Flugbereitschaft BMVg für 2 056 Flüge genutzt. Im gleichen Zeitraum sind 555 Flüge mit Hubschraubern des BGS durchgeführt worden.

2. Wie oft haben Mitglieder dieser Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt Fluggerät des BGS bzw. der Flugbereitschaft der Bundeswehr aus parteipolitischen, privaten oder sonstigen nicht amtlichen Gründen in Anspruch genommen, und wer hat gegebenenfalls die dadurch verursachten Kosten getragen?

Nach den Richtlinien für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes kommen nur dienstliche Gründe für eine Anforderung in Betracht. Im Bereich der Bundeswehr können zusätzlich die Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und der Kanzlerkandidat anstelle des entsprechenden Vorsitzenden für die Zeit von 10 Wochen vor einer Bundestagswahl, sofern keine Personengleichheit vorliegt, gegen Kostenerstattung Luftfahrzeuge anfordern. Eine andere parteipolitische Nutzung ist nicht vorgesehen. 18 Einsätze wurden mit dem BGS und 51 Einsätze mit der Flugbereitschaft BMVg kostenpflichtig durchgerührt.

3. Wie will die Bundesregierung künftig die Gefahr vermeiden, dass die Nutzung des BGS bzw. der Flugbereitschaft der Bundeswehr durch Regierungsmitglieder zu einer unzulässigen verdeckten staatlichen Parteienfinanzierung führt?

Es werden wie bisher von den Anforderungsberechtigten die Voraussetzungen in den einschlägigen Richtlinien für die Nutzung von Fluggerät des BGS und der Bundeswehr beachtet.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis zwischen dem Erfordernis der Ausübung einer „amtlichen Tätigkeit“ gemäß Ziffer 3.1 der neuen Richtlinien der Flugbereitschaft vom 1. April 1998 und den Ausführungen eines Bundesministers, die Flugbereitschaft der Bundeswehr in Anspruch zu nehmen, um seine Zeitplanung zur Sicherung größtmöglicher öffentlicher Präsenz durch größtmögliche Flexibilität zu optimieren?

Die Verantwortung, ein Luftfahrzeug der Flugbereitschaft zur Optimierung seiner Zeitplanung in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zu nutzen, trägt der Anforderungsberechtigte. Er hat sich dabei an die Voraussetzungen in den Richtlinien zu halten.

5. Inwieweit versteht die Bundesregierung die Sicherung größtmöglicher öffentlicher Präsenz eines Regierungsmitglieds als „amtliche Tätigkeit“?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Hält die Bundesregierung das „Blocken“ von amtlichen und sonstigen (z. B. parteipolitischen und privaten) Terminen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Flugbereitschaft bzw. des BGS für rechtmäßig, und wie beurteilt sie die „geblockte“ Wahrnehmung einer amtlichen Tätigkeit und eines Parteitermins im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme des BGS bzw. der Flugbereitschaft der Bundeswehr durch ein Regierungsmitglied?

Die An- und Abreise zu einem Termin, der in Ausübung der amtlichen Tätigkeit eines Mitgliedes der Bundesregierung wahrgenommen werden muss, wird durch die Richtlinien gedeckt. Eine weitere Verbindung mit anderen Terminen steht den Anforderungsberechtigten frei.

7. Muss die Frage, ob es sich um eine „amtliche Tätigkeit“ im Sinne der Ziffer 3.1 der Richtlinien der Flugbereitschaft handelt, nach Auffassung der Bundesregierung objektiv geprüft werden, oder ist das Kriterium „amtliche Tätigkeit“ z. B. allein schon dadurch erfüllt, dass die Einladung einer Parteigliederung zu einer Veranstaltung dieser Partei an den Landesvorsitzenden dieser Partei, der gleichzeitig Bundesminister ist, formal an den Bundesminister gerichtet ist?

Siehe Antwort zu Frage 4.

8. In welchem Umfang wird der Bundeskanzler die Flugbereitschaft der Bundeswehr und Fluggerät des BGS zur Durchführung seiner „Informationsreise“ durch Rheinland-Pfalz vom 22. bis 25. Januar 2001, die weitgehend einer Reise des Bundeskanzlers im Wahlkampf in Schleswig-Holstein im Frühjahr 2000 ähnelt, in Anspruch nehmen?

Der Bundeskanzler flog am 22. Januar von Hannover nach Frankfurt und am 24. Januar von Berlin nach Hahn. Weiterhin nutzte er einen Hubschrauber des BGS am 22. Januar nach Mainz.

9. Werden die bei der Flugbereitschaft der Bundeswehr bzw. beim BGS aus Anlass dieser Informationsreise anfallenden Kosten allein von Bund (Einzelpläne 14 und 06) getragen, oder auch von anderen Kostenträgern – gegebenenfalls von welchen?

Die Flüge im Rahmen der Informationsreise wurden vom Bundeskanzler in seiner amtlichen Tätigkeit durchgeführt. Hierfür sind keine Kosten zu entrichten.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass alle Termine dieser „Informationsreise“ durch Rheinland-Pfalz das Kriterium einer „amtlichen Tätigkeit“ erfüllen, oder werden im Rahmen dieser Reise auch parteipolitische oder private Termine wahrgenommen?

Die Termine, die der Bundeskanzler am 22. Januar und 24. Januar wahrnahm, hatten ausschließlich dienstlichen Charakter.

11. Wann und in welche Richtung wird die Bundesregierung im Hinblick auf die wiederholten Bemerkungen des Bundesrechnungshofes – zuletzt im Januar 2000 – die Organisation der Flugbereitschaft der Bundeswehr und die Richtlinien für ihre Nutzung verändern, um künftigen Missbrauch auszuschließen?

    Gibt es entsprechende Pläne hinsichtlich der Nutzung von BGS-Fluggerät und wie sehen diese Pläne gegebenenfalls aus?

Im Rahmen der Optimierung des Lufttransportes durch die Flugbereitschaft BMVg wurden in den vergangenen Jahren die Zahl der Luftfahrzeuge von 49 auf 16 reduziert.

Weiterhin ist beabsichtigt, den Anteil der Mittelstreckenflugzeuge zu privatisieren, d. h. Luftfahrzeuge zu leasen.

Weiterhin wird unter Federführung des Bundeskanzleramtes eine Expertengruppe der betroffenen Ministerien die Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg überprüfen. Ferner befinden sich die Richtlinien für den BGS in Überarbeitung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333